

3. Abstimmungsformen

a) Abstimmungen

Die Stimmabgabe des einzelnen Abgeordneten erfolgt in der Regel mit Hilfe einer elektronischen Abstimmungsanlage,³⁰⁸ wobei das Ergebnis und das Abstimmungsverhalten, das bei Schlussabstimmungen im Protokoll festgehalten wird, für diejenigen, die sich im Landtagssaal befinden, auf der Anzeigetafel ersichtlich wird.³⁰⁹ Offene Abstimmungen durch Handaufheben sind nur vorgesehen, wenn bei der Abstimmungsanlage technische Probleme auftreten.³¹⁰ Eine Abstimmung wird namentlich abgehalten, wenn der Präsident sie nach seinem Ermessen anordnet oder wenn mindestens zwei Abgeordnete sie verlangen.³¹¹ Die Entscheidung trifft die absolute Mehrheit der anwesenden Abgeordneten.³¹² Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.³¹³

b) Wahlen

Wahlen, die der Landtag vornimmt, werden offen oder geheim durchgeführt. Offen werden der Präsident, Vizepräsident und die Schriftführer des Landtages, die Kommissionen und Delegationen sowie der Landesausschuss gewählt, sofern nicht ein Abgeordneter geheime Wahl beantragt. Die übrigen Wahlen erfolgen geheim, es sei denn der Landtag beschliesst einstimmig eine offene Wahl.³¹⁴

Im ersten und zweiten Wahlgang entscheidet die absolute und im dritten Wahlgang die relative Stimmenmehrheit der anwesenden Abgeordneten.³¹⁵ Bei Stimmgleichheit im dritten Wahlgang hat der Präsident den Stichentscheid.³¹⁶

308 Siehe Art. 55 Abs. 1 GOLT.

309 Siehe Art. 56 Abs. 1 und 3 GOLT.

310 Siehe Art. 55 Abs. 2 GOLT.

311 Siehe Art. 55 Abs. 3 GOLT.

312 Siehe Art. 58 Abs. 1 LV und Art. 53 GOLT.

313 Siehe Art. 58 Abs. 2 LV und Art. 54 Abs. 2 GOLT.

314 Siehe Art. 57 GOLT.

315 Siehe Art. 58 GOLT.

316 Siehe Art. 58 Abs. 2 LV und Art. 59 Abs. 2 GOLT.